KREIS UNNA

DER LANDRAT

02.05.2012 **Sitzungsvorlage Nr. 063/12**

Vereinbarung mit dem Land NRW zur Schulpsychologischen Versorgung im Kreis Unna – Entfristung der Vereinbarung

Gremien	Schulausschuss	**Sitzungsdatum**	05.06.2012
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	25.06.2012
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	26.06.2012

Organisationseinheit	Schulen und Bildung	**Berichterstattung**	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	40 , Schulen und Bildung	**Haushaltsjahr**	2012
Produktgruppen-Nr.	40.00 , Fachbereichsebene	**Finanzielle Auswirkungen**	213.537,00 €
Produkt-Nr.	40.00.03 , Schulpsychologische Beratungsstelle		

Beschlussvorschlag

1. Die in der Vereinbarung vom 9. Januar 2008 vereinbarte Befristung wird aufgehoben.
2. Der Landrat wird beauftragt, die notwendige Vereinbarungsänderung vorzunehmen.

Begründung der Vorlage

Mit den Sitzungsvorlagen 125/07 und 194/07 hat der Kreistag durch Beschlüsse vom 11. September 2007 und 4. Dezember 2007 der Einrichtung einer „Schulpsychologischen Beratungsstelle für den Kreis Unna“ zugestimmt. Grundlage der Arbeit ist eine Vereinbarung zur schulpsychologischen Versorgung im Kreis Unna mit dem Land NRW, die am 9. Januar 2008 unterzeichnet wurde.

Dem Schulausschuss des Kreises Unna wird regelmäßig ein schriftlicher Jahresbericht vorgelegt, der dann in den Sitzungen erläutert und erörtert wurde (Vorlagen 157/08, 155/09, 142/10 und 204/11).

Zur konzeptionellen und praktischen Tätigkeit der Beratungsstelle wird auf diese Berichte und die jeweiligen Protokolle des Schulausschusses verwiesen.

Zur Abstimmung des örtlichen Einsatzmanagements finden jährlich Planungssitzungen mit dem Land NRW (vertreten durch die Bezirksregierung) statt. Gegenstand der Planungssitzungen sind regelmäßig die strategischen Planungen und Zielvereinbarungen zu Aufgaben- und Angebotsschwerpunkten sowie die Abstimmung der Interessen von Kreis Unna und Land NRW (§ 3 Abs. 2 der Veinbarung). Die bisherige Zusammenarbeit ist konfliktfrei und zielgerichtet.

Die in der Vereinbarung vorgesehene personelle Ausstattung ist mittlerweile erreicht. Danach stellt das Land NRW 3 Vollzeitstellen (1 Stelle davon ist auf 2 Teilzeitstellen aufgeteilt) für Schulpsychologen/innen zur Verfügung und der Kreis Unna 2 sowie eine Teilzeitstelle für die Verwaltung der Beratungsstelle mit 25 Wochenstunden.

Die Vereinbarung zur schulpsychologischen Versorgung im Kreis Unna mit dem Land NRW ist nach § 10 Abs. 1 der Vereinbarung auf 5 Jahre befristet und würde demnach am 31. Dezember 2012 enden.

Landesseitig wird jetzt dem Kreis Unna und den anderen Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der schulpsychologischen Beratungsstellen vorgeschlagen, die Vereinbarung zu entfristen. Mit dem Wegfall der generellen Befristung würden dann die allgemeinen Kündigungsregelungen gelten (§ 11 der Vereinbarung).

Vorschlag für die Vereinbarungsänderung:

§ 10 – Laufzeit

Die am 9. Januar 2008 vereinbarte Befristung wird aufgehoben. Die unter § 11 geregelten Vereinbarungen zu Vertragsänderungen und -kündigungen bleiben davon unberührt.

Zur Information § 11 der Vereinbarung

1. Änderungen im Verlauf der Vertragszeit können zum 30.4. eines Jahres von jeder der Vertragsparteien beantragt werden. Sie treten jeweils zum Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft. Sie bedürfen der Schriftform.
2. Bei Unterschreitung des in § 5 Abs. 1 und 2 festgelegten Stellenumfangs durch eine der Parteien dieser Vereinbarung hat die jeweilige andere Partei die Möglichkeit zur sofortigen Kündigung der Vereinbarung und zur Verlagerung von schulpsychologischen Stellen in andere Bereiche. Vor einer Entscheidung über eine Verlagerung führen das Land und der Kreis Unna Verhandlungen mit dem Ziel der Erfüllung dieser Vereinbarung durch.
3. Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform.
4. Soweit sich beide Parteien auf Änderungen dieser Vereinbarung geeinigt haben, treten diese jeweils zum Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft.